

Das Wasserbuch

Das Wasserbuch ist - ähnlich wie das Grundbuch, Bergbuch und Eisenbahnbuch - ein öffentliches Register. Die Rechtsgrundlagen finden sich im XI. Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes 1959 (§§ 124 ff).

Das Wasserbuch ist vom Landeshauptmann für jeden Verwaltungsbezirk zu führen und enthält die im jeweiligen Bezirk bestehenden und neu verliehenen Wasserrechte. Eine Einsichtnahme in das Wasserbuch sowie eine Abschriftnahme daraus ist jedermann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gestattet.

Die Führung des Wasserbuches erfolgt durch den Wasserbuchführer, der seinen Sitz beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft (VIId), Bregenz, hat.

Inhalt des Wasserbuches:

- Evidenz der nach den §§ 9, 10, 32 und 32b verliehenen Wasserrechte sowie der im Zuge der Bewilligung von Deponien nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes verliehenen Rechte.
(Dies sind beispielsweise Wasserrechte für Wasserkraftanlagen, Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen, Wärmepumpen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Beschneiungsanlagen, Fischteiche, Deponien uä.)
- Urkundensammlung zu den in der Evidenz ersichtlich gemachten Rechten
- Erforderliche Kartenwerke und Hilfsmittel
- Übersicht über Wassergenossenschaften und Wasserverbände, deren Satzungen, Organe und Mitglieder
- Übersichten über Wasserschutz- und Schongebiete, Hochwasserabflussgebiete, Wirtschaftsbeschränkungen, wasserwirtschaftliche Rahmenpläne und Rahmenverfügungen uä.

Informationen, die aus dem Wasserbuch ersehen werden können:

- Name und Anschrift der oder des Wasserberechtigten
- Liegenschaft oder Betriebsanlage, mit der das Wasserrecht verbunden ist
- Art und Zweck des Wasserrechtes
- Umfang und Maß des Wasserrechtes (Konsenswassermengen uä.)
- Betroffene Gewässer, bei Indirekteinleitungen auch die betroffene Kanalisation
- Örtliche Bezeichnung der Wasserentnahme, der Wasserbenutzung oder der Einwirkung (Lagerung)
- Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung

Weitere Angaben können - unter Berücksichtigung allfälliger bestehender gesetzlicher Beschränkungen - dem Wasserbuchakt, der Urkundensammlung und den Projektunterlagen entnommen werden.

Die Ordnung der Wasserrechte erfolgt durch ein für jeden Verwaltungsbezirk gesondertes Nummernsystem, den so genannten Postzahlen.

Im Wasserbuch ist auch das Erlöschen eines Wasserrechtes ersichtlich zu machen. Die dazugehörenden Urkunden sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Die Urkundensammlungen sowie die Projektunterlagen werden bei der Bezirkshauptmannschaft des jeweiligen Verwaltungsbezirkes (Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch) verwahrt.

Bitte beachten Sie, dass eine Einsichtnahme in das Wasserbuch und in die dazugehörige Urkundensammlung in der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft nur an bestimmten Tagen der Woche und dort nur innerhalb der vorgesehenen Zeiten für den Parteienverkehr (09.00 bis 12.00 Uhr) möglich ist.

Um etwaige Wartezeiten zu vermeiden, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit dem Wasserbuchführer ersucht.

Die Erreichbarkeit des Wasserbuchführers bei den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften ist wie folgt:

| | | |
|------------|----------------------------------|-----------------------|
| Montag | Bezirkshauptmannschaft Bludenz | Tel. 05552/6136-51250 |
| Dienstag | Bezirkshauptmannschaft Dornbirn | Tel. 05572/3080-53250 |
| Mittwoch | Bezirkshauptmannschaft Bregenz | Tel. 05574/4951-52250 |
| Donnerstag | Bezirkshauptmannschaft Feldkirch | Tel. 05522/3591-54250 |

Der Wasserbuchführer

Linus Gmeiner

Abteilung Wasserwirtschaft

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Josef-Huter-Straße 35, A-6901 Bregenz

T +43 5574 511 27449

M +43 664 6255860

F +43 5574 511 927495

linus.gmeiner@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/datenschutz

Rechtsverbindlichen Schriftverkehr

(zB Anträge, Rechtsmittel) richten Sie an:

Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

land@vorarlberg.at

F +43 5574 511 920095